

Richtlinie
des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
für Sportvereine, Unternehmen und Verbände im professionellen und
semiprofessionellen Wettbewerb
in der Bundesrepublik Deutschland
zur Überbrückung von Einnahmeausfällen
im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19
(„Coronahilfen Profisport“)

Die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Kontaktverbote haben auch im Profi- und Spitzensport zu tiefgreifenden Veränderungen und zum Teil zu existenzbedrohenden Situationen geführt.

Insbesondere in den Monaten April bis Juni 2020 hat kein regulärer Wettkampfbetrieb stattgefunden und es konnten keine Liga- und Pokalveranstaltungen durchgeführt werden. Damit ist in diesen Monaten von einem massiven Zuschauerrückgang und einem Wegfall von Eintrittsgeldern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auszugehen.

Durch das voraussichtlich noch für viele Monate andauernde Verbot größerer Veranstaltungen mit Zuschauern fällt für Sportvereine und Unternehmen, die an Liga- und Pokalveranstaltungen teilnehmen, sowie Verbände, deren Mannschaft an regulären Wettbewerben teilnehmen oder diese ausrichten und durchführen weiterhin eine wesentliche Einnahmequelle weitgehend weg. Sie drohen als Folge des Ausbruchs von COVID-19 in eine wirtschaftliche Notsituation zu geraten. Es gilt daher, drohende Insolvenzen und Arbeitsplatzverluste in diesen Sportvereinen, Unternehmen und Verbänden abzuwenden.

Der Profi- und Spitzensport hat sowohl im Vergleich zum Breitensport als auch im Vergleich zu kleinen und mittleren Wirtschaftsunternehmen in anderen Wirtschaftsbereichen eine besondere Stellung. Deshalb kompensiert der Bund durch die Bereitstellung der „Coronahilfen Profisport“ als Härtefallzuschuss einen Teil der durch das genannte Verbot verursachten Einnahmeausfälle bei den Ticketeinnahmen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die „Coronahilfen Profisport“ sollen neben den von den Vereinen, Unternehmen und Verbänden selbst eingeleiteten Sparmaßnahmen wie

Gehaltskürzungen und in Ergänzung zu anderen staatlichen Hilfsprogrammen die vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eintretenden Einnahmeeinbußen im Falle einer wirtschaftlichen Notsituation zumindest zum Teil ausgleichen und dazu beitragen, Insolvenzen sowie Arbeitsplatzverluste abzuwenden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 1. Juli 2020 Corona-Überbrückungshilfen für Sportvereine und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich der olympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten in Höhe von 200 Millionen Euro beschlossen und mit seinem Beschluss vom 9. September auf die 3. Ligen, den nicht-olympischen Sport sowie auf Verbände ausgeweitet. Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 beschlossen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat in Folge dessen Eckpunkte für die Umsetzung der „Coronahilfen Profisport“ erarbeitet und am 7. August 2020 veröffentlicht. Diese Billigkeitsrichtlinie legt nunmehr die verbindlichen Details der Umsetzung des Programms fest.

1. Rechtsgrundlage der Billigkeitsleistung

(1) Der Bund – vertreten durch das BMI, dieses vertreten durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) – gewährt auf der Grundlage der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigung im Bundeshaushalt (Kapitel 0601 Tit. 684 27) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) – dort zu § 53 – Billigkeitsleistungen für die in dieser Richtlinie näher bestimmten Sportvereine, Unternehmen und Verbände zur Kompensation der durch das Verbot größerer Zuschauerveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 verursachten Einnahmeausfälle. Beihilferechtliche Grundlage ist die von der EU-Kommission am 27. Juli 2020 genehmigte¹ Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.²

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BVA aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist das BVA berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

(3) Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden des BVA sowie die Rückerstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags

¹ EU-ABI. 2020/C 269/01 vom 14. August 2020.

² Amtliche Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger vom 11. August 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1).

richten sich nach dem Verwaltungsrecht des Bundes (vgl. §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)).

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistungen dienen der Abmilderung aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 erlittener finanzieller Einbußen bei Ticketeinnahmen und werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

3. Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Billigkeitsleistung

3.1 Voraussetzungen der Billigkeitsleistung und Bemessungsgrundlage

(1) Das BVA kann auf Antrag Billigkeitsleistungen gewähren, wenn der Antragsteller

- a) seine Tätigkeit von einer inländischen Spielstätte oder einem inländischen Sitz der Vereins-, Unternehmens- oder Verbandsführung aus betreibt und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet ist,
- b) in den Monaten April bis Dezember 2020 aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 an Liga- und Pokalveranstaltungen sowie regulären Wettbewerben nicht oder nur partiell teilnehmen, ausrichten oder durchführen konnte,
- c) ihm dadurch Ausfälle bei den Ticketeinnahmen von in der Summe wenigstens 2.500 Euro entstanden sind oder entstehen werden und
- d) er den Vereins- beziehungsweise Geschäftsbetrieb nicht eingestellt hat.

(2) Unter Ticketeinnahmen im Sinne dieser Richtlinie werden Einnahmen ohne Umsatzsteuer verstanden, die der Antragsteller aus dem Verkauf von Eintrittskarten als Veranstalter, Mitveranstalter oder Teilnehmer von Liga- und Pokalveranstaltungen selbst oder durch Handelsvertreter erzielt oder erzielt hat. Jede einzelne Einnahme muss dabei einer einzelnen Eintrittskarte zurechenbar sein, das heißt Mehrfacherfassungen von Einnahmen auf Eintrittskarten sind unzulässig.

(3) Rückerstattungen von Eintrittskarten an den Erwerber gelten als Ausfälle bei den Ticketeinnahmen im Sinne dieser Richtlinie.

(4) Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³ befunden haben. Zudem darf er im Zeitpunkt der Antragstellung und bis zur Bewilligung der Billigkeitsleistung keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt haben oder sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden. Abweichend von Satz 1 können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen⁴ noch Umstrukturierungsbeihilfen⁵ erhalten haben. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Antragsteller zwar am 31. Dezember 2019 vorübergehend in Schwierigkeiten befand, danach diesen Status vor der Antragstellung jedoch wieder verloren hat.

(5) Die Gewährung der Billigkeitsleistung dient dem Erhalt der Vereine, Unternehmen und Verbände sowie der Arbeitsplätze. Deshalb sind Anträge abzulehnen sowie bereits bewilligte Billigkeitsleistungen im Rahmen des Nachweis- und Prüfungsverfahrens zurückzufordern und vom Antragsteller zurückzuerstatten, soweit in dem Wirtschaftsjahr 2020 Gewinne erzielt werden. Im Falle eines vom Kalenderjahr 2020 abweichenden Wirtschaftsjahres sind die Gewinne des Wirtschaftsjahres 2019/2020 und des Wirtschaftsjahres 2020/2021 entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen oder es kann eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2020 zugrunde gelegt werden. Entsprechendes gilt, sofern neue Rücklagen gebildet werden.

(6) Mit Beantragung der Billigkeitsleistung verpflichtet sich der Verein, das Unternehmen beziehungsweise der Verband, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bis zum 31. Dezember 2020 auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten.

3.2 Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die Höhe der Billigkeitsleistung ergibt sich aus der Differenz der tatsächlichen Ticketeinnahmen im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2019 und der tatsächlichen Ticketeinnahmen im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2020.

³ Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

⁴ Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

⁵ Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

(2) Die Billigkeitsleistung ist dabei auf einen Betrag in Höhe von 80 Prozent der Summe der vom Antragsteller nachgewiesenen tatsächlichen Ticketeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) aus den Liga- und Pokalveranstaltungen vom 1. April bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt.

(3) Darüber hinaus darf die Billigkeitsleistung im Rahmen dieser Richtlinie in der Summe mit anderen Kleinbeihilfen im Sinne der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 den Betrag von 800 000 Euro je Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts, oder je Vereins oder je Verbands bis zum 31. Dezember 2020 nicht übersteigen. Die Vorschriften der Ziffer 6 Absatz 3 bleiben unberührt.

4. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigte Empfänger der Billigkeitsleistung sind

- a) Sportvereine und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb, die mit wenigstens einer Mannschaft einer 1., 2. oder 3. Liga im Bereich der olympischen, nichtolympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten angehören und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils nicht mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen⁶, sowie
- b) Verbände, die wenigstens eine Mannschaft im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich der olympischen, nichtolympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten haben oder regulär wenigstens einen professionellen oder semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich der olympischen, nichtolympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten ausrichten oder veranstalten und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils nicht mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Sportvereine und Unternehmen für ihre Mannschaften in der 1. und 2. Fußballbundesliga der Männer nicht antragsberechtigt.

(3) Eine Liga im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn am 31. Dezember 2019 mehr als vier Vereine beziehungsweise Unternehmen in einem organisierten sportlichen seriellen Wettbewerb standen. Ein organisierter sportlicher serieller Wettbewerb liegt vor, wenn Teilnahme- und Wettbewerbsregeln (zum Beispiel in Form von Liga- oder Spielordnungen, die Mannschaftspaarungen, Spielzeiten, -pläne und -orte, Schiedsrichterwesen, die Setzung von Reglements oder allgemeinen Spielstandards festlegen oder eine Schiedsgerichtsbarkeit organisieren) bestehen, aufgrund derer die

⁶ Die Mitarbeiterzahl wird nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L Nr. 124 vom 20.5.2003, S. 36) berechnet.

beteiligten Vereine beziehungsweise Unternehmen sachlich und organisatorisch zusammenarbeiten, an die sie sich untereinander gebunden haben und die einen regelmäßigen sportlichen Wettbewerb vorsehen. Eine 1. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart jeweils höchstrangigen Wettbewerb in der Bundesrepublik Deutschland. Die 2. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart direkt unterhalb der 1. Liga organisierten Wettbewerb. Die 3. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart direkt unterhalb der 2. Liga organisierten Wettbewerb mit der Möglichkeit zum Aufstieg in eine höhere Liga.

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3 antragsberechtigte Vereine und Unternehmen können nur für die Monate im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 2020 Billigkeitsleistungen beantragen, in denen die betreffende Mannschaft einer der in Absatz 1 genannten Ligen im regulären Wettbewerb angehört beziehungsweise angehört hat. Nach den Absätzen 1 bis 3 antragsberechtigte Verbände können nur für die Monate im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember Billigkeitsleistungen beantragen, in denen ihre Mannschaft einem regulären Wettbewerb angehört hat oder in denen sie einen regulären Wettbewerb ausgerichtet beziehungsweise veranstaltet haben oder hätten.

5. Verfahren

5.1 Allgemein

(1) Zuständig für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie in Verbindung mit § 53 der Bundeshaushaltsordnung ist das BVA als Bewilligungsbehörde. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Haushaltsmittel werden dem BVA vom BMI zur Verfügung gestellt.

(2) Das BVA prüft die vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet anhand der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen über die beantragte Billigkeitsleistung dem Grunde und der Höhe nach.

(3) Der Bewilligungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG) im überkompensierten Umfang für den Fall, dass eine Überkompensation der Ausfälle bei Ticketeinnahmen vorliegt, zu erlassen. Gleiches gilt für den Fall des Wegfalls der Fördervoraussetzungen.

5.2 Antragsverfahren, Fristen und Bewilligungsverfahren

(1) Die Antragstellung kann ausschließlich über das auf der Internetseite des BVA unter www.bva.bund.de/Sport-Corona-Hilfe zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (Online-Portal) erfolgen. Die weiteren Verfahrensbedingungen werden vom BVA vorgegeben.

(2) Anträge können vom 1. September bis zum 31. Oktober 2020 gestellt werden.

(3) In dem Antrag sind

- a) die tatsächlichen Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen und regulären Wettbewerben (ohne Umsatzsteuer) vom 1. April bis zum 31. Dezember 2019 (Summe und veranstaltungsbezogene Aufstellung), und
- b) die tatsächlichen Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen und regulären Wettbewerben (ohne Umsatzsteuer) vom 1. April bis zum 31. August 2020 (Summe und veranstaltungsbezogene Aufstellung) nachzuweisen und
- c) die geschätzten Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen und regulären Wettbewerben für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2020 (Summe und veranstaltungsbezogene Aufstellung) glaubhaft zu machen.

(4) Über die in Absatz 3 geforderten Angaben hinaus hat der Antragsteller in jedem Antrag insbesondere die folgenden weiteren Angaben zu machen:

- a) Name und Firma sowie Bezeichnung des Antragstellers;
- b) Steuernummer;
- c) IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung;
- d) zuständiges Finanzamt;
- e) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Spielstätte;
- f) die Zugehörigkeit zu einer Liga im Sinne der Ziffer 4 Absatz 3;
- g) ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Beihilfeprogrammen des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 nach Ziffer 6 Absatz 1 in Anspruch genommen wurden;

- h) Erklärung, dass die beantragten Billigkeitsleistungen den geschätzten Verlust des Wirtschaftsjahres 2020 nicht übersteigen; im Falle eines vom Kalenderjahr 2020 abweichenden Wirtschaftsjahres sind für die Erklärung die jeweils zeitanteiligen Verluste des Wirtschaftsjahres 2019/2020 und des Wirtschaftsjahres 2020/2021 maßgeblich oder es kann der Erklärung eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2020 zugrunde gelegt werden;
- i) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie der beihilferechtlich nach der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung⁷, soweit nach deren Vorgaben zulässig, nicht überschritten wird;
- j) Erklärung, dass im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 Absatz 1 und 4 vorliegen;
- k) Erklärung, dass er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen hat;
- l) Erklärung, dass keine Billigkeitsleistungen in Steueroasen im Sinne der Ziffer 5.3 Absatz 3 abfließen und die Auflagen der Ziffer 5.3 eingehalten werden;
- m) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen;
- n) Erklärung, dass er die Befugnis des BVA kennt, von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einzuholen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a der Abgabenordnung);
- o) Zustimmung, dass das BVA die personenbezogenen Daten und Betriebsbeziehungsweise Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) und die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8)

Strafverfolgungsbehörden mitteilen darf, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen, sowie

- p) Erklärung, dass ihm die Übermittlung der betreffenden Daten an die Finanzverwaltung nach Maßgabe der Abgabenordnung und der Mitteilungsverordnung bekannt ist.

(5) Die Antragstellung kann ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Dieser muss sein Einverständnis erklären, dass das BVA seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Kammer nachprüft.

(6) Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt hat die im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben nach Absatz 3 Buchstabe c auf ihre Plausibilität zu überprüfen sowie die Angaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstabe a bis j anhand geeigneter Unterlagen zu überprüfen und die gemachten Angaben zu bestätigen. Bei seiner Prüfung berücksichtigt er insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) die der Umsatzsteuervoranmeldungen zu Grunde gelegten Ticketeinnahmen oder die betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, des Jahres 2020,
- b) die Jahresabschlüsse 2019 und 2020,
- c) Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuererklärungen 2019 und 2020.

(7) Bei der Antragsprüfung darf das BVA auf die vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

(8) Anträge, die formlos oder unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, werden vom BVA nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgesandt.

(9) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem BVA unverzüglich wesentliche Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im Falle der Einstellung des Vereins- oder Geschäftsbetriebs oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(10) Eine zweckwidrige Weiterleitung der Beihilfeleistung durch den Empfänger an Dritte ist nicht erlaubt.

5.3 Besondere Auflagen hinsichtlich Steueroasen, Gewinnverschiebungen und Steuertransparenz

(1) Vereine und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb sowie Verbände mit Sitz in Steueroasen können nicht Empfänger der Billigkeitsleistung sein.

(2) Die Empfänger verpflichten sich, dass für die Laufzeit der Hilfen beziehungsweise die nächsten fünf Jahre bei kürzerer Laufzeit keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entrichtet werden.

(3) Steueroasen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Länder und Gebiete, die auf der „EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke“ gelistet sind, sowie solche Staaten und Gebiete für Steuerzwecke mit einem nominalen Ertragssteuersatz von weniger als neun Prozent. Das Bundesministerium der Finanzen wird zu diesem Zweck eine halbjährlich aktualisierte Länderliste veröffentlichen (die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie geltende Version findet sich in der Anlage).

(4) Die Unternehmen, Sportvereine und Verbände sind verpflichtet, ihre tatsächlichen Eigentümerverhältnisse durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offenzulegen. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (zum Beispiel Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben. Die Unternehmen sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der beihilfegebenden Stelle offenzulegen.

5.4 Schlussabrechnung, Nachweis- und Prüfungsverfahren

(1) Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021, legt der Antragsteller über den von ihm beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Billigkeitsleistungen vor.

(2) In dieser Schlussabrechnung bestätigt und erklärt der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt

- a) den tatsächlich entstandenen Rückgang aus Ticketeinnahmen für die jeweiligen Bewilligungsmonate auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der tatsächlich erzielten Ticketeinnahmen für jeden Bewilligungsmonat und denjenigen des entsprechenden Vorjahresmonats in 2019,
- b) die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Form einer vollständigen und detaillierten Auflistung,
- c) den wirtschaftlichen Jahresverlust des Jahres 2020 (im Falle eines vom Kalenderjahr 2020 abweichenden Wirtschaftsjahres sind die jeweils zeitanteiligen Verluste des Wirtschaftsjahres 2019/2020 und des Wirtschaftsjahres 2020/2021 entsprechend ihrem zeitlichen Anteil zu verteilen oder es kann eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2020 zugrunde gelegt werden).

(3) Bei seiner Bestätigung der Ticketeinnahmen kann der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt auf die der Umsatzsteuervoranmeldung zugrundeliegenden Daten zurückgreifen, muss dann aber die Datengrundlage benennen und der Schlussrechnung beifügen.

(4) Der Antragsteller muss dem BVA die Schlussrechnung vollständig und mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen und Unterlagen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Richtlinie ergibt, sowie den Unterlagen der Antragstellung vorlegen. Zu diesen Nachweisen zählen insbesondere die Jahresabschlüsse des Antragstellers in den Jahren 2019 und 2020 sowie Nachweise sämtlicher Kleinbeihilfen (zum Beispiel allgemeine Überbrückungshilfen, KfW-Schnellkredite, Soforthilfen des Bundes/der Länder) im Sinne der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie ihrer nachfolgenden Änderungen, die der Antragssteller für das Jahr 2020 erhalten hat, sowie sonstiger Beihilfen (zum Beispiel auf Grundlage der De-minimis-Verordnungen im jeweils einschlägigen Zeitraum). Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise und Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt, fordert ihn das BVA einmalig auf, die Schlussrechnung und

alle seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Aufforderung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann das BVA die gesamte Billigkeitsleistung zurückfordern und diese ist dann vom Antragsteller zu erstatten.

(5) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der vollständigen Schlussrechnung überprüft das BVA für jeden Antrag:

- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
- b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
- c) eine etwaige Überkompensation.

Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung erstellten Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts. Dabei prüft das BVA stichprobenartig und verdachtsabhängig auch deren inhaltliche Richtigkeit und die für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellers. Das BVA darf weitere Nachweise zur Überprüfung der Schlussrechnung beim Antragsteller anfordern.

(6) Zuviel gezahlte Billigkeitsleistungen, insbesondere eine Überkompensation, werden von dem BVA zurückgefordert und sind vom Antragsteller zu erstatten.

(7) Spricht der Antragsteller nach der Bewilligung betriebsbedingte Kündigungen in Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 6 aus, ist seine Erklärung nach Ziffer 5.2 Absatz 3, Absatz 4 Buchstabe f bis j falsch oder stellt das BVA einen Verstoß gegen die Auflagen hinsichtlich Steueroasen, Gewinnverschiebungen und Steuertransparenz nach Ziffer 5.3 fest, werden die aufgrund dieses Antrags gewährten Billigkeitsleistungen vollumfänglich vom BVA zurückgefordert und sind vom Antragsteller zu erstatten.

6. Verhältnis der „Coronahilfen Profisport“ zu anderen Beihilfen

(1) Leistungen aus anderen Beihilfeprogrammen des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 werden auf die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie angerechnet, soweit die Fördergegenstände (Ausgleich der Ticketeinnahmeverluste) übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Im Übrigen erfolgt eine Anrechnung, soweit dies beihilferechtlich geboten ist. Eine Anrechnung kann, soweit beihilferechtlich zulässig, bereits bei der Bewilligung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie erfolgen und wird jedenfalls im Rahmen der Schlussabrechnung nach Ziffer 5.3 vorgenommen.

(2) Eine Kumulierung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Hilfen, die weder unter das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung noch unter Absatz 1 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben zulässig.

(3) Durch die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie darf der nach der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten werden. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden.

7. Strafrechtliche Hinweise, Steuerrecht und Haftungsfreistellung

7.1 Subventionserhebliche Tatsachen

(1) Die Angaben im Antrag sind, soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037).

(2) Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen.

(3) Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragsteller, die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte mit Strafverfolgung insbesondere wegen Subventionsbetrugs rechnen.

7.2 Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die ausgezahlten Billigkeitsleistungen sind nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen und können daher insbesondere der Körperschaft- und der Gewerbesteuer unterliegen.

(2) Das BVA informiert die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Antragsteller jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten.

7.3 Haftungsumfang

Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung haben die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinaus gehende Haftung gegenüber dem Bund ist ausgeschlossen.

8. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides unbar auf ein Konto des Antragstellers. Der Antragsteller kann durch Rechtsmittelverzicht für den Fall einer Bewilligung die Auszahlung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erwirken. Eine Abtretung ist nicht zulässig.

(2) Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung und der im Antrag abgegebenen Erklärungen.

9. Prüfungsrecht des BVA und ihres Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs (BRH)

(1) Das BVA ist berechtigt, sämtliche der Billigkeitsleistung vorausgesetzten Angaben und Informationen bei den Antragstellern, auch durch Vor-Ort-Prüfungen, selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen.

(2) Das BVA ist berechtigt, bei Leistungsempfängern stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

(3) Der Antragsteller hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie diesbezüglich relevante Unterlagen zehn Jahre nach der Bewilligung für Überprüfungen bereitzuhalten.

(4) Der BRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern in gleicher Weise zu prüfen.

(5) Das BVA darf sich im Weiteren vorbehalten, in von ihm festzulegenden Fällen zusätzliche Nachweisungen einzufordern.

(6) Der Antragsteller willigt ein, dass das BVA zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.

10. Dokumentation und Veröffentlichung

(1) Das BVA muss alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2020 eine Liste mit Maßnahmen zur Verfügung, die auf der Grundlage dieser Regelung eingeführt wurden. Hierfür übermittelt das BVA dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig die erforderlichen Informationen.

(3) Das BVA stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 alle relevanten Informationen⁸ zu jeder auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

11. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Überleitungsvorschriften

(1) Die Richtlinie in der Fassung vom 28. September 2020 tritt am 29. September 2020 in Kraft.

(2) Die Richtlinie in der Fassung vom 27. August 2020 tritt am 29. September 2020 außer Kraft.

(3) Für Anträge, die bis zum 29. September 2020 beim BVA eingegangen sind, gilt die Richtlinie in ihrer Fassung vom 27. August 2020 fort. Neue Anträge können auf Grundlage dieser Richtlinie nicht mehr gestellt werden.

(4) Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie können wegen der in § 5 Satz 2 Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 begrenzten Geltungsdauer nur bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt werden.

⁸ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission geforderten Informationen.

Berlin, den 28. September 2020

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Beate Lohmann

Liste der Steueroasen (Stand 18. August 2020)

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020	Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent
Amerikanische Jungferninseln Amerikanisch-Samoa Kaimaninseln Fidschi Guam Oman Palau Panama Samoa Seychellen Trinidad und Tobago Vanuatu	Anguilla Bahamas Bahrain Barbados Bermuda Britische Jungferninseln Guernsey Insel Man Jersey Marshallinseln Turkmenistan Turks- und Caicosinseln Vereinigte Arabische Emirate Kaimaninseln <i>(bereits auf EU-Liste)</i> Palau <i>(bereits auf EU-Liste)</i> Vanuatu <i>(bereits auf EU-Liste)</i>